

MERKBLATT STEUER UND RECHT

1. TAUSCHKREIS UND FINANZAMT

2. RECHTLICHE ASPEKTE BZGL. ZUVERDIENST

3. GEWERBERECHTLICHE ASPEKTE

FÜR ALLE ASPEKTE GILT GLEICHERMAßEN FOLGENDES:

Die Regelung der gewerberechlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse ist Sache der Teilnehmer/innen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob mit Euro, Talenten oder einer Ware bezahlt wird. Ist der Vorgang steuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig oder gewerbepflichtig, sind auch für Transaktionen in Talenten Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen bzw. ein Gewerbe nötig. Es gibt eine Reihe von Freigrenzen bei diesen Materien (diese ändern sich immer wieder und sind bei SteuerberaterInnen oder direkt bei den Behörden zu erfragen). Der gelegentliche Verkauf von gebrauchten Waren oder gelegentliche Dienstleistungen, die nicht unter die

Gewerbeordnung fallen (zB Hilfsarbeitsdienste jeder Art, Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten) ohne die Absicht, ein fortlaufendes Einkommen zu erzielen, fallen in der Regel nicht in die Steuer-, Sozialversicherungs- oder Gewerbepflicht.

Der TALENTE-Tauschkreis haftet weder für an Teilnehmer/innen gerichtete Steuerforderungen, noch für deren Forderungen aus ungedeckten Schadensfällen. Haftungen und Gewährleistungen müssen von den jeweiligen "Geschäftspartnern" direkt vereinbart werden.

1. TAUSCHKREIS UND FINANZAMT

Grundsätzlich gilt: alles was in der „Eurowelt“ versteuert werden muss, ist auch bei Einnahmen in Talenten bei der Finanz anzugeben. Das heißt im Wesentlichen dann, wenn es sich dabei um gewerbliche, also unternehmerische Einnahmen handelt.

Die genauen Definitionen stehen im Umsatzsteuergesetz (UStG):

§ 1. (1) Der Umsatzsteuer (und in weiterer Folge auch der Einkommensteuer) unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

§ 2. (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

In der Praxis heißt das, dass der Großteil der beim Tauschkreis umgesetzten Produkte und Dienstleistungen den Rahmen von „Nachbarschaftshilfe“ nicht übersteigen und daher steuerlich nicht relevant sind. Wenn jemand allerdings gewerbliche Tätigkeiten auch in Talenten anbietet, sind diese Einnahmen in die Einnahmen/Ausgabenrechnung mit einzubeziehen.

Kleinunternehmerregelung, d.h. dass keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden muss (bzw. darf), im Gegenzug entfällt die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Einkommensteuer: Wenn jemand bei einer Firma unselbständig beschäftigt ist und dazu nebenberuflich gewerbliche Einkünfte hat, gilt eine Freigrenze von 730,- € Gewinn (Einnahmen abzgl. Ausgaben) im Jahr. Wenn jemand über dieser Grenze liegt, ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bis zu einer Bemessungsgrundlage (Summe aller Einkünfte) von 11.000,- €/Jahr ist die letztendlich zu bezahlende Steuer 0, für den übersteigenden Betrag beträgt der Steuersatz (ab 2009) 36,5 %. Ab einer Bemessungsgrundlage von 25.000,- € beträgt der Prozentsatz 43,2 %, ab 60.000,- € 50 %.

Auch hier liegt die Verantwortung bei jedem einzelnen Mitglied. Das heißt die Tauschkreis-Verantwortlichen werden sich nicht in die privaten Angelegenheiten der Mitglieder einmischen. Es wird auch keinerlei Zugriffsmöglichkeit der Finanz auf die Kontobewegungen der Tauschkreis-Mitglieder geben, es sei denn wir werden dazu im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens zur Offenlegung der Kontodaten eines Mitgliedes (ähnlich wie bei Banken) gezwungen.

Steuerliche Grenzen:

Umsatzsteuer: Bis zu 30.000,- € Nettoumsatz/Jahr gilt die

2. RECHTLICHE ASPEKTE BZGL. ZUVERDIENST

Sozialhilfeempfänger

Das Sozialamt teilte folgendes dazu mit, betonte aber, dass es sein kann, dass Referatsleiter anderer Sozialhilfedienststellen das ev. anders beurteilen könnten:

Prinzipiell muss ein/e SozialhilfeempfängerIn jedes Einkommen, ob in Euro oder Talenten seinem/ihrem SachbearbeiterIn melden. Er meinte aber, dass, solange mit den eingenommenen Talenten nichts eingetauscht würde, sie also "nur" auf dem Papier existierten, noch keine Einnahme zu verzeichnen ist. Erst wenn der/die Begünstigte mit diesen eingenommenen Talenten etwas erwirbt, könne diese Einnahme "sozialamtsrechtlich" bewertet werden.

Nach seiner Aussage befände sich ein Tauschkreismitglied, das zugleich SozialhilfeempfängerIn ist, dann auf der sicheren

Seite, wenn er/sie seinem/ihrem Sachbearbeiter mitteilte, dass er/sie am Tauschkreis teilnimmt und daraus ev. Einnahmen noch unbekannter Höhe erzielt. (Bei der Sozialhilfe sei es so, dass jeder Einzelfall vom/von der SachbearbeiterIn für sich bewertet wird, es also keine genauen Regelungen geben kann.

Arbeitslose und Notstandshilfeempfänger

Zuverdienst ist in Höhe der Geringfügigkeit (z.Zt. 357,74 Euro) erlaubt. Muss aber gemeldet werden. (/11x357,74.- in Jahressumme ab 1.1.2009 , das 11-fache pro Jahr = 3935,14)

Empfänger von Ausgleichszulage

Laut Auskunft vom Mitarbeiter der PVA ist jeglicher Zuverdienst ob in Euro oder Talenten meldepflichtig und wird bei der Höhe der Ausgleichszulage berücksichtigt.

3. GEWERBERECHTLICHE ASPEKTE

Auszug aus der Gewerbeordnung (Stand 1.9.2009)

§1 GewO Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Nachbemerkung: Da sich die Höhe der Bemessungsgrenzen laufend verändert, sind im Einzelfall die gültigen Werte bei den zuständigen Stellen (Bezirkshauptmannschaft, Finanzamt, PVA, Arbeitsamt etc.) zu erfragen.

Stand 2009